

Du und die NGG. Deine Arbeit. Unsere Stärke.

Ja, ich werde ab _____ Mitglied der Gewerkschaft NGG.

Persönliche Daten	
Vorname	Weiblich <input type="checkbox"/> Männlich <input type="checkbox"/>
Nachname	
Telefon	Mobiletelefon
E-Mail privat	E-Mail dienstlich
Straße und Hausnummer	
PLZ	Ort
Geburtsdatum	Nationalität
Übertritt von der Gewerkschaft	Dort Mitglied seit
Berufliche Daten	
Name des Betriebes / Konzern	Standort des Betriebes / Filiale
Straße und Hausnummer des Betriebes / Filiale	
PLZ	Ort
<input type="checkbox"/> in Ausbildung von _____ bis _____	<input type="checkbox"/> Teilzeitbeschäftigt: _____ Std./Woche
Beschäftigt als	Monatliches Bruttoeinkommen
Geworben von	Tarifgruppe
Lastschriftmandat	
<p>Ich ermächtige die NGG, Beiträge von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der NGG auf mein Konto eingezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen (ab Belastungsdatum) die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Meine Verpflichtung zur Beitragszahlung bleibt hiervon unberührt.</p>	
IBAN	Beitragszahlung: <input type="checkbox"/> Monatlich <input type="checkbox"/> Vierteljährlich
DE BLZ Kontonummer	
Kreditinstitut (Name)	BIC
<p>Der Monatsbeitrag beträgt 1% des jeweiligen Bruttotarifeinkommens. Ich bin damit einverstanden, dass diese Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Eine Kündigung muss für eine Wirksamkeit spätestens 6 Wochen vor Quartalschluss bei dem zuständigen NGG-Regionalbüro schriftlich erfolgen. Bis zum Ende der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht. Gläubiger-Identifikationsnummer: DE21NGG0000089901. Die NGG wird mir meine Mandatsreferenz mitteilen. Mir ist bekannt, dass ich die Abbuchungstermine für einzelne Lastschriften im Internet (www.ngg.net/sepa) einsehen kann. Ich entbinde die NGG ausdrücklich von weiteren Mitteilungspflichten für einzelne Lastschrifteinzüge.</p>	
Hiermit trete ich der Gewerkschaft NGG bei und erkenne ihre Satzung an.	
Ort, Datum	Unterschrift

Datenschutzhinweis: Meine personenbezogenen Daten werden durch die NGG unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des deutschen Datenschutzrechts (BDSG) für die Begründung und Verwaltung meiner Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden meine Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit meiner gesonderten Einwilligung. Die europäischen und deutschen Datenschutzrechte gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz und eine Version der Datenschutzhinweise zum Ausdrucken kann ich unter www.ngg.net/datenschutz abrufen.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------



»Menschen mit einem gesundheitlichen Handicap haben ein Anrecht auf gleiche Chancen im Arbeitsleben – deshalb kandidieren wir bei der Wahl zur Schwerbehindertenvertretung!«

Wie wird gewählt?

Vereinfachtes Verfahren

In Betrieben mit weniger als 50 wahlberechtigten behinderten oder gleichgestellten Arbeitnehmenden ist zwingend das vereinfachte Wahlverfahren anzuwenden (§18 SchwbVVO). Das bedeutet, dass die Wahlen im Rahmen einer Wahlversammlung durchgeführt werden.

- ▶ **Maßgeblich für die Art der Wahl sind die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt, an dem die Wahl im Betrieb eingeleitet wird. (§ 177 Abs. 6, S. 3 SGB IX)**

Förmliche Verfahren

In Betrieben mit über 50 wahlberechtigten behinderten oder gleichgestellten Arbeitnehmenden oder wenn der Betrieb aus räumlich weiter auseinanderliegenden Betriebsteilen besteht, ist zwingend das förmliche Wahlverfahren anzuwenden. Im förmlichen Wahlverfahren ist ein Wahlvorstand zu bestellen und ein förmliches Wahlverfahren durchzuführen.

- ▶ **Weitere Informationen zur SBV-Wahl und Formulare findest Du auf unserer Homepage unter: www.ngg.net/SBV**

Die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung unterstützen

Mit der Anerkennung der UN-Behindertenrechtskonvention hat sich Deutschland zur Inklusion von Menschen mit Behinderung verpflichtet.

Menschen mit einem gesundheitlichen Handicap haben ein Anrecht auf gleiche Chancen im Arbeitsleben.

Hierzu tragen starke Schwerbehindertenvertretungen wesentlich bei. Dabei arbeitet die SBV eng mit den Betriebsräten zusammen und ist bei den Sitzungen des Betriebsrates mit beratender Stimme dabei.

Der Arbeitgeber hat die SBV über alle Angelegenheiten, die die schwerbehinderten Beschäftigten betreffen, umfassend zu unterrichten.

Darüber hinaus berät die Schwerbehindertenvertretung auch bei individuellen Fragen der Beschäftigten.

Deshalb bei der SBV-Wahl aktiv werden!

- ▶ **SBV wählen!**
- ▶ **Und noch besser: kandidieren!**

▶ **Kurzinformationen zum Ablauf der Wahl**

Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung (SBV) 2022

**01. Oktober – 30. November 2022
mitmachen – mitgestalten**



**mitreden
mitgestalten
mitbestimmen**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. November 2022 finden die turnusmäßigen Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung (SBV) statt. Die Arbeit der SBV ist wichtig und wird von NGG unterstützt.



Die SBV vertritt die Interessen der schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten

Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber. Sie berät, informiert und hilft bei den wichtigen Fragen der Teilhabe im Betrieb. Dabei arbeitet sie eng mit den Arbeitgeberbeauftragten und dem Betriebsrat zusammen. Unterstützung erfährt die SBV dabei von den Integrationsämtern, der Bundesagentur für Arbeit und dem Träger der Rehabilitation.

**mitreden
mitgestalten
mitbestimmen**

Wer darf wählen?



Wählen dürfen **alle schwerbehinderten Menschen und alle ihnen gleichgestellten Menschen**, die im Betrieb beschäftigt sind. Dazu gehören auch Leiharbeiter, Auszubildende oder Beschäftigte mit ruhendem Beschäftigungsverhältnis, wie etwa in Elternzeit oder Pflegezeit, wenn sie schwerbehindert oder gleichgestellt sind.

Wer darf kandidieren?



Kandidieren dürfen **alle Beschäftigten, die am Tag der Wahlversammlung 18 Jahre alt und mindestens sechs Monate im Betrieb beschäftigt sind**. Wählbar sind auch nicht schwerbehinderte Menschen.

Digitale Wahlversammlung/Briefwahl



Die Wahlversammlung der Schwerbehindertenvertretung kann im vereinfachten Wahlverfahren neuerdings auch mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Für die Ausübung des Wahlrechts durch Stimmabgabe bei der Wahl der Schwerbehindertenvertretung und ihrer stellvertretenden Mitglieder gilt § 11 SchwbVWO zur schriftlichen Stimmabgabe (Briefwahl) entsprechend. Die förmliche Erstellung von Wählerlisten sieht die Wahlordnung nicht vor, allerdings muss die Wahlleitung auf der Versammlung dafür Sorge tragen, dass tatsächlich nur Wahlberechtigte an der Wahl teilnehmen.

Wer lädt ein?

Im vereinfachten Wahlverfahren gibt es keinen Wahlvorstand. Die Aufgaben, die der Wahlvorstand im förmlichen Verfahren hat, übernehmen die Teilnehmenden an der Wahlversammlung und die von ihr gewählte Wahlleitung.



Spätestens drei Wochen vor Ablauf der Amtszeit lädt die bisherige Schwerbehindertenvertretung durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise zur Wahlversammlung ein.

Existiert keine Schwerbehindertenvertretung, können Betriebsrat, Integrationsamt oder drei Wahlberechtigte die Einladung aussprechen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 SchwbVWO sowie § 177 Abs. 6 Satz 4 SGB IX).

Wer einlädt, trifft auch alle weiteren Vorbereitungen – wie die Bereitstellung von benötigten Materialien.

Die Wahlleitung erstellt eine Liste mit allen Wahlberechtigten. Die Person, die zur Wahlversammlung eingeladen hat, kann eine bereits vorbereitete Liste zur Wahlversammlung mitbringen. Dies erleichtert die Erstellung der Listen. Die Liste muss aber gegebenenfalls in der Wahlversammlung ergänzt werden. Es ist auch möglich, dass Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen werden, die selbst nicht mitwählen dürfen. Auch diese Personen können an der Wahlversammlung teilnehmen, und zwar ab dem Zeitpunkt der Wahl. Der Arbeitgeber ist nach § 163 Abs. 2 SGB IX verpflichtet, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen bereitzustellen.

Wie wird abgestimmt?



Die Wahl erfolgt direkt auf der Wahlversammlung durch ein schriftliches Verfahren. Vertrauensperson und Stellvertretung sind immer in getrennten Wahlgängen zu ermitteln. **Die Wahlversammlung wählt zunächst eine Wahlleitung und beschließt dann, wie viele stellvertretende Mitglieder gewählt werden.**

Tipp: Nach Möglichkeit sollten mindestens zwei Personen oder mehr für die Stellvertretung gewählt werden.



Die Wahlberechtigten schlagen daraufhin Kandidatinnen und Kandidaten vor, die in alphabetischer Reihenfolge auf Stimmzetteln eingetragen werden. **Die jeweiligen Stimmzettel und die Wahlumschläge müssen alle die gleiche Größe, Farbe und Beschaffenheit haben. Auf die Wahl mit Stimmzettel darf auf keinem Fall verzichtet werden.**



Zuerst findet die Wahl der Vertrauensperson und dann getrennt davon die Wahl der stellvertretenden Mitglieder statt. **Die Wahlleitung verteilt die Stimmzettel und trifft Vorkehrungen, sodass die Wählenden ihre Stimme unbeobachtet abgeben können.**



Im Anschluss der Wahlhandlung übergeben die Wählenden den Wahlumschlag mit Stimmzettel der Wahlleitung, die in Gegenwart der Wählenden diesen in einen geeigneten Behälter legt und den Namen des Wählenden in einer Liste festhält.

Am Ende der Wahlhandlungen zählt die Wahlleitung in einer öffentlichen Sitzung aus. Daher müssen Ort und Zeit der Auszählung vorher öffentlich bekannt gemacht werden. Die Bekanntgabe kann im Wahlausschreiben, aber auch noch später, etwa am Wahltag, geschehen. Die Wahlleitung muss unverzüglich die Gewählten benachrichtigen und per Aushang über die Wahl informieren.



mitmachen - mitgestalten - mitbestimmen

Wählen gehen und kandidieren – darum geht's bei den Wahlen 2022

- ▶ **Mitmachen durch die eigene Stimme bei der Wahl!**
- ▶ **Mitgestalten als gewählte Vertrauensperson der Schwerbehinderten im Betrieb!**
- ▶ **Um die Förderung und Sicherung von Interessen behinderter Menschen.**
- ▶ **Um die dauerhafte Ermöglichung selbstbestimmter Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und in der Gesellschaft.**

Wir wünschen uns ...

- ▶ **aktive Vertrauenspersonen in allen Betrieben, in denen schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte Beschäftigte arbeiten!**
- ▶ **eine hohe Wahlbeteiligung, die dafür eine gute Ausgangsbasis schafft!**

Unterstützung bei der Wahl gibt es durch die jeweilige NGG-Region!

**Gewerkschaft
NAHRUNG · GENUSS · GASTSTÄTTEN
Referat Sozialpolitik
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg
07/2022**